

der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern und ihnen bei der sicheren und ungehinderten Rückkehr an ihre Heimstätten behilflich zu sein;

51. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um den dringenden Bedarf in der Region auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe zu decken, und unterstreicht, dass die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen ihre Initiativen und Programme auch weiterhin koordinieren müssen, damit Doppelarbeit, Überschneidungen und miteinander in Widerspruch stehende Aktivitäten vermieden werden;

52. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

### RESOLUTION 54/185

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

#### 54/185. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>488</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>489</sup> sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>490</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>491</sup> dargelegt sind,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

*unter Hinweis* darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>492</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>489</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>489</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>493</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>494</sup> und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>495</sup> ist und dass es

das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>496</sup> unterzeichnet hat,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistan-Konflikts nach wie vor ihre zentrale und unparteiische Rolle wahrnehmen, und in Ermutigung aller auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, durch einen Dialog auf breiter Grundlage, der alle betroffenen Akteure mit einbezieht, eine Lösung für den anhaltenden Konflikt zu finden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan<sup>497</sup> und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Massentötungen und systematischen Verletzungen der Menschenrechte von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen, namentlich in den Gebieten von Mazar-e Sharif und Bamian, und nimmt mit Beunruhigung davon Kenntnis, dass die Taliban im vergangenen Sommer den Konflikt wieder ausgeweitet haben, insbesondere im Shamali-Tal, was zu einer massenhaften Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, geführt hat;

3. *verurteilt* die weit verbreiteten Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit, die Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten und insbesondere die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen;

4. *verurteilt erneut* die Tötung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch die Taliban, eine flagrante Verletzung des anerkannten Völkerrechts, sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans, und fordert die Taliban auf, ihre erklärte Zusage einzuhalten, bei der dringlichen Untersuchung dieser

<sup>488</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>489</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>490</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>491</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>492</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>493</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>494</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>495</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>496</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>497</sup> Siehe A/54/422.

abscheulichen Verbrechen zu kooperieren, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis*

a) von den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan;

b) von den weiter eingehenden und durch Beweise untermauerten Berichten über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen der gegen sie gerichteten Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten;

c) von der Verschärfung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und der Komplexität des Konflikts, namentlich seiner ethnischen, religiösen und politischen Aspekte, wodurch umfangreiches menschliches Leid und Zwangsvertreibungen, namentlich aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, verursacht wurden;

d) von der fortschreitenden Vertreibung von Millionen afghanischer Flüchtlinge in die Islamische Republik Iran, nach Pakistan und in andere Länder;

e) von dem Ausbleiben eines groß angelegten Wiederaufbaus in Afghanistan;

6. *nimmt außerdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der drastischen Verschlechterung der humanitären Lage in verschiedenen Gebieten Afghanistans, insbesondere im Shamali- und im Panjshir-Tal, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen und die Versorgung aller Konfliktparteien mit Waffen, Munition, militärischer Ausrüstung, Ausbildung oder sonstiger militärischer Unterstützung einschließlich der Bereitstellung ausländischen Militärpersonals sofort einzustellen;

8. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*,

a) im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

b) die Feindseligkeiten sofort einzustellen, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren, mit dem Ziel, eine Waffenruhe herbeizuführen und die Erklärung von Taschkent vom 19. Juli 1999 über die Grundprinzipien einer friedlichen Beilegung des Konflikts in Afghanistan<sup>498</sup> umzusetzen und so

den Grundstein für eine umfassende politische Lösung zu legen, die zur freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und im Wege der uneingeschränkten Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung des afghanischen Volkes zur Bildung einer auf einer breiten Grundlage beruhenden, multiethnischen, in jeder Weise repräsentativen Regierung führt;

c) ihre Verpflichtung auf die internationalen Menschenrechte und Grundsätze erneut öffentlich zu bekräftigen und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten anzuerkennen, zu fördern und zu schützen;

d) das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, den Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, die willkürliche Zerstörung von Nahrungskulturen und zivilem Eigentum, insbesondere Wohnhäusern, zu unterlassen, die Verlegung von Landminen, insbesondere Antipersonenminen, zu beenden, die Einziehung oder Anwerbung von Kindern oder ihren Einsatz zur Teilnahme an Feindseligkeiten in Verletzung des Völkerrechts zu verbieten und für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern in die Gesellschaft zu sorgen;

e) den Opfern schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts wirksame und zweckmäßige Rechtsmittel zu bieten und die Täter vor Gericht zu bringen;

f) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen internationalen Übereinkünften zu behandeln und willkürliche Festnahmen, einschließlich der Festnahme von Zivilpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, zu unterlassen, und fordert diejenigen, die solche Festnahmen durchgeführt haben, auf, ihre Gefangenen sowie alle in Haft befindlichen nichtkriminellen Zivilpersonen freizulassen;

9. *verlangt*, dass alle afghanischen Parteien ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Mitarbeiter diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen und den nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion zusammenarbeiten;

10. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sofort ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes sicherzustellen:

a) die Aufhebung aller gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung aller ihrer Menschenrechte hindern;

<sup>498</sup> A/54/174-S/1999/812, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/812.

b) die wirksame Teilhabe der Frau am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben im ganzen Land;

c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;

d) die Achtung des Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungstufen;

e) die Achtung des Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit sowie die gerichtliche Verfolgung derjenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind;

f) die Achtung der Bewegungsfreiheit von Frauen und ihres tatsächlichen und gleichberechtigten Zugangs zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Besuch der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und sieht mit Interesse ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen entgegen;

12. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführt;

13. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, über Vergewaltigung und andere grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, und fordert die Vereinigte Front und die Taliban auf, die von ihnen abgegebene Zusage der Zusammenarbeit bei diesen Untersuchungen einzuhalten;

14. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin *außerdem*, dafür zu sorgen, dass der im Gang befindliche Prozess der Dislozierung der Beobachter für zivile Angelegenheiten in Afghanistan so bald wie möglich abgeschlossen wird und dass geschlechtsspezifische Fragen sowie die Rechte des Kindes bei ihrer Mission in vollem Umfang berücksichtigt werden;

15. *appelliert* an alle Staaten, an alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, humanitäre Hilfe für alle Bedürftigen bereitzustellen, sobald es die Lage vor Ort gestattet und als Teil umfassender Bemühungen um die Verwirklichung des Friedens;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über Angriffe auf Kulturgegenstände und ihre Plünderung in Afghanistan *zum Ausdruck*, betont, dass alle Parteien die Verantwortung für den Schutz ihres gemeinsamen Erbes mittragen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergrei-

fen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückführung nach Afghanistan sicherzustellen;

17. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten, die um eine Einladung nachsuchen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

19. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

## RESOLUTION 54/186

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.3)

### 54/186. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>499</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>500</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*in dem Bewusstsein*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusage, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/162 vom 9. Dezember 1998,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992<sup>501</sup>, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1999/17 vom

<sup>499</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>500</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>501</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.